FINANZAMT
RHEINGAU-TAUNUS

VERWALTUNGSSTELLE BAD SCHWALBACH

Finanzamt Rheingau-Taunus, Postfach 11 65, 65301 Bad Schwalbach

Herrn
Lothar Hetterich
Lenzhahner Weg 10 c

65527 Niedernhausen

| Auskunft erteilt | Zimmer | Telefon (Durchwahl) | Nebengebäude |
|---|---|---|---|
| Frau Braukmeier | C 124 | (0 61 24) 7 05-248 | |
| Steuernummer/Geschäftszeichen | | Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Datum |
| 04 827 3094 8 - P/G 05 | | 24.11.2004 | 04.01.2005 |

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer** 004 827 3094 8, **Sicherheits-Nummer** 260410774363

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

| | |
|---|---|
| Firma, Name: Hetterich | Vorname: Lothar |
| Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: | Rechtsform: Einzelunternehmen |
| Anschrift: Lenzhahner Weg 10 c, 65527 Niedernhausen | |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.
Diese Bescheinigung gilt vom 04.01.2005 bis zum 31.12.2005

**Wichtiger Hinweis:**
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.
**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundesamt für Finanzen oder beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

***Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.***

Im Auftrag

Braukmeier

Dienstsiegel

FINANZAMT RHEINGAU-TAUNUS